

Wichtige Angaben von Neupächtern für den Vorstand
(Bitte vollständig ausgefüllt an den Vorstand übermitteln!)

Gartennummer:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Kontaktdaten

Adresse:

Telefon (Festnetz):

Telefon (Mobil):

E-Mail:

Daten können per E-Mail an den Vorstand gesendet werden oder in den Briefkasten Haupteingang Kirchhofsweg.



Datum	Erledigte Arbeiten	Stunden	Unterschrift

Faltblatt 2024

Gartensparte „Slamen“ e. V.

Balkonkraftwerke in Kleingartenanlagen

Das Betreiben von mehreren Balkonkraftwerken in Kleingartenanlagen ist nicht zulässig. Das hat unterschiedliche Gründe, erklärt Marko Langer, Stadtwerker und Leiter Technische Dienste/Netzbetrieb.

„Ein wesentlicher Grund: Im Normalfall gibt es in den Kleingartenanlagen nur einen Hauptstromzähler. Laut Gesetzgebung ist jedoch nur ein Balkonkraftwerk je Netzanschlusspunkt pro Zähler erlaubt.“ Ein weiteres Problem ist die bestehende Verkabelung. „Diese entspricht in den wenigsten Fällen dem Stand der Technik. Daher kann es zur Überlastung der bestehenden Leitungen kommen“, so Langer. Problematisch kann auch die Abrechnung des Stromverbrauches innerhalb der Gartensparte werden, da zur Unterzählung noch Zähler ohne Rücklaufsperr im Einsatz sind.



Dennoch müssen Kleingartenbesitzer nicht auf die Kraft der Sonne verzichten. Eine Möglichkeit bieten sogenannte Inselanlagen*. „Diese sind nicht an das Stromnetz angeschlossen und speichern die produzierte Energie in Batterien“, erklärt Marko Langer.

Quelle: Text: Stadtwerke Zeitung, Nr. 3/September 2024; Foto: Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.

* Entsprechende Vorhaben sind mit dem Vorstand abzusprechen und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Impressum

Vorstand (Vorsitzender) Frank Wegeleben | Kirchhofsweg | 03130 Spremberg

Telefon (Vorstand) 0176 57611087

Bankverbindung Volksbank Spree-Neiße eG | BLZ: 180 927 44 | Konto-Nr.: 52469

IBAN: DE28 1809 2744 0000 0524 69 | BIC: GENODEF1SPM

Internet www.gartenfreunde-slamen.de

E-Mail gartenfreunde-slamen@web.de

Vereinsregister VR 827 CB

Kein Cannabis-Anbau im Kleingarten

Seit April dürfen Erwachsene Cannabis besitzen und auch anbauen. Bis zu drei Pflanzen sind erlaubt - allerdings nur zu Hause. Im Kleingarten ist der Anbau in der Regel verboten, erklärte das Gesundheitsministerium.

Ein Cannabis-Anbau im Kleingarten ist in der Regel nicht erlaubt. Darauf hat das Bundesgesundheitsministerium auf Nachfrage hingewiesen. Der Anbau in Kleingärten wäre lediglich unter der Voraussetzung gestattet, dass die anbauende Person dort einen Wohnsitz innehat, sagte ein Ministeriumssprecher der Nachrichtenagentur dpa. „Das ist in der Regel nicht der Fall.“

Er verwies auf das Bundeskleingartengesetz. Dort sei gesetzlich geregelt, dass eine Laube in einem Kleingarten nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfe. „Zudem hat der Gesetzgeber im Verfahren zum Bundeskleingartengesetz den Ausbau von Gartenlauben zu kleinen Eigenheimen ausdrücklich abgelehnt.“



Quelle: tagesschau.de, Stand 15.05.2024

Voraussichtliche Termine 2025

Mitgliederversammlung	04. April 2025
Anstellen Wasser	Ende März / Anfang April (witterungsabhängig)
Zahlung 2. Rate	30.04.2025
Abstellen Wasser und	
Ablesen Verbrauchswerte	Mitte Oktober
Zahlung 1. Rate	30.11.2025

Die genauen Termine werden wie üblich über die Aushänge / E-Mail / Internet / Whatsapp mitgeteilt.

Infoblatt

für Neupächter

Der Verein bekommt von jedem Neupächter eine Sicherheitsleistung in Höhe von

80,00 Euro

Dies beruht auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2012 und ist umgehend auf das angegebene Vereinskonto zu zahlen. Diese Sicherheitsleistung wird nach 2 Jahren mit den Verbrauchswerten verrechnet. Erst nach Zahlungseingang sind die Schlüssel für die Anlage und den Garten auszuhändigen.

Der Vorstand bittet gleichzeitig den unten angefügten Zettel vollständig ausgefüllt und zeitnah an den Vorstand zu übermitteln. Dies dient einer schnellen Abwicklung bei der notwendigen Schätzung des Gartens und der Ausstellung eines Pachtvertrages.



Arbeitseinsätze

In der Mitgliederversammlung vom 21.11.2014 gab es den Vorschlag von den Gartenfreunden 2 Arbeitseinsätze pro Jahr durchzuführen und dafür 20 Euro pro Jahr einzuzahlen. Bei Teilnahme an Arbeitseinsätzen erfolgte eine Verrechnung von maximal 15 Euro mit den Verbrauchswerten am Ende des Gartenjahres.

Nach einer Diskussion über die Präzisierung der Arbeitseinsätze in der Mitgliederversammlung am 13.11.2015 wurde von den Gartenfreunden festgelegt, dass wir pro Arbeitseinsatz 4 Stunden ansetzen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Seit 2016 werden pro Arbeitsstunde 2,50 Euro mit der Jahresrechnung voraus bezahlt – in Summe weiterhin 20,00 Euro. Pro geleistete Pflichtarbeitsstunde erfolgt eine Verrechnung von 2,00 Euro mit den Verbrauchswerten des abgelaufenen Gartenjahres. Der maximal mögliche Verrechnungsbetrag liegt damit bei 16 Euro.

Der Vorstand bittet um zeitnahe Informationen zu geleisteten Stunden, erledigten Arbeiten und wann der Einsatz erfolgte. Nutzt bitte auch umseitiges Formular.